

PRÜFBERICHT

**über die Betriebskontrolle für volkstümliche Anlässe
des Motorfahrzeuges und / oder des Anhängers**

Anlass	Art des Anlasses	Datum
	Veranstalter	
Fahrzeugangaben	Fahrzeug-Art	Marke
	Fahrgestell-Nummer	
	Schild Zugfahrzeug	Schild Anhänger
	Stammnummer Zugfahrzeug	Schild Anhänger
	Halter	Gruppe
	Länge / Breite / Höhe (m)	
	Versicherung	Anzahl mitgeführter Personen

Die Reparaturwerkstätte bestätigt, dass die Betriebssicherheitskontrolle des genannten Fahrzeuges durchgeführt wurde. Gemäss den folgenden überprüften Positionen befindet sich das Fahrzeug in betriebssicherem Zustand.

Lenkung - Die Lenkung darf kein übermässiges Spiel aufweisen und nicht klemmen.

Bremsen - Die Bremsen müssen die gesetzlich geforderte Verzögerung bzw. Abbremsung gemäss VTS Anhang 7 bzw. BAV Anhang 1 erfüllen und achsweise gleichmässig wirken (Toleranz 30 %). Keine Schäden an Bremsleitungen.

Beleuchtung und Richtungsblinker - Für die Zu- und Wegfahrt muss das Fahrzeug vorschriftsgemäss beleuchtet und Richtungsänderungen müssen für die übrigen Verkehrsteilnehmer gut sichtbar sein (nötigenfalls sind behelfsmässige Lichter und Richtungsblinker anzubringen).

Sitz- und Stehplätze - Die Sitz- und Stehplätze auf der Ladebrücke müssen mit Haltevorrichtungen (Lehnen, Geländer, o.ä.) versehen und die Haltevorrichtungen fest montiert sein. Die Haltevorrichtungen müssen zudem das Herunterfallen der mitfahrenden Personen verhindern.

Drehende Teile - Gegen drehende Teile (z.B. Räder, Kardan- oder Gelenkwellen am Fahrzeug oder sich bewegende Sujets) müssen die mitfahrenden Personen, aber auch die Zuschauer, hinreichend geschützt sein.

Aufbauten / Sujets - Die Aufbauten, Attrappen, Dekorationen usw. müssen den auftretenden Kräften entsprechend befestigt und betriebssicher montiert sein. Sie dürfen das Fahrzeug weder in dessen Manövrierbarkeit noch den Fahrzeugführer in der Sicht behindern. Im Weiteren sind die Verkleidungen/Sujets so anzubringen, dass sie max. 20cm über dem Boden sind. Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit elastischen Materialien z.B. mit dicken Gummiseilen zu sichern.

Schutz des Publikums - Ein ganz grosses Gefahrenpotential besteht beim Herunterwerfen von Süssigkeiten und dergleichen, weil die Kinder diesen Sachen nachrennen und unter die Fahrzeuge resp. Wagen geraten können. Dem Fahrzeugführer empfehlen wir, die Fahrzeugkombination vorne, hinten und seitlich durch Gruppenmitglieder (sogenannte Radwächter) zu begleiten.

Unsere Kollektiv-Fahrzeugausweis trägt die Nummer AG _____ U

Unterschrift	Ort und Datum	Stempel der Reparaturwerkstätte und Unterschrift des Prüfberechtigten



ADELBURG



MURI
WIEN



MURI-NEUBURG



HOHENWIEN-
WISSENBURG

Vereinigte Fasnachtsgesellschaften • 5630 Muri

FASNACHTSUMZUG MURI 2019

Technische Auflagen

Grundregeln

- Während des gesamten Umzugs muss die Sicherheit aller Teilnehmer und Zuschauer gewährleistet sein.
- Durch Darbietungen während des Umzugs dürfen weder Zuschauer, Umzugsteilnehmer noch die Umwelt gefährdet werden.
- Bei Kindern, älteren Personen, Behinderten und Tieren ist besondere Vorsicht geboten.
- Die Versicherung der Fahrzeuge und Mitfahrer ist Sache des Umzugsteilnehmers.

Voraussetzungen

- Das teilnehmende Fahrzeug muss verkehrstechnisch einwandfrei funktionieren.
- Die Umzugsroute hat eine begrenzte Maximalhöhe von 4.00 m.
- Aufbauten und Einrichtungen sind so zu fixieren, dass sie den im Strassenverkehr entstehenden Belastungen mehrfach standhalten.
- Eine ausreichende Belüftung der Motoren und Notstromgeneratoren ist zu gewährleisten.
- Bei Aufbauten oder Darbietungen mit Brandgefahr ist ein geeigneter Feuerlöscher mitzuführen.
- Bei Verkleidungen muss die freie Sicht des Fahrers jederzeit gewährleistet sein.
- Die Räder und andere bewegliche Teile der Fahrzeuge und Aufbauten sind so zu schützen, dass keine Gefahr für Zuschauer und Umzugsteilnehmer besteht. Schutz durch Begleitpersonen, welche um das Fahrzeug verteilt zu Fuss am Umzug mitgehen und das Fahrzeug beaufsichtigen, wird dringend empfohlen!
- Der Fahrer hat die Verantwortung über das ganze Fahrzeug und muss über die entsprechenden Bewilligungen und Führerzulassungen verfügen. Zusätzlich muss er für diese oder ähnliche spezielle Situationen geschult sein.
- Für die Fahrer gilt ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Genügend Schlaf ist eine Grundvoraussetzung für die Fahrtüchtigkeit.

Gesetzliche Vorgaben

- Wir verweisen auf das „Merkblatt für die Erteilung von Sonderbewilligungen bei volkstümlichen Anlässen“ des Strassenverkehrsamtes des Kantons Aargau (siehe https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dvi/dokumente_5/stva_1/fahrzeuge_1/sonderbewilligungen/SOND_Merkblatt_volkstuemliche_Anlaesse_201801.pdf)
- Die Sonderbewilligung für den Umzug wird vom Veranstalter eingeholt.
- Die Bestätigung über die Betriebssicherheit der Umzugswagen muss von jedem Umzugsteilnehmer selber eingeholt werden. Diese Sicherheitskontrolle kann von jeder autorisierten Reparaturwerkstätte durchgeführt werden. Der Prüfbericht muss uns bis spätestens am **15. Februar 2019** vorliegen.
- Wir können keine Teilnehmer am Umzug zulassen, welche uns im Vorfeld des Umzuges keinen Prüfbericht zugeschickt haben und somit gesetzlichen Bestimmungen nicht einhalten.

Prüfbericht

Den Prüfbericht für die Bestätigung der Betriebssicherheit der Umzugswagen, welcher zwingend ausgefüllt an uns geschickt werden muss, finden Sie unter dem separaten Link „Prüfbericht über die Betriebskontrolle für volkstümliche Anlässe des Motorfahrzeuges und/oder des Anhängers“:

<https://www.ag.ch/app/aem/forms/getForm?form=4822cce1d3be9c99418d44bf35d3c9c4&mode=prod>

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Ressortleiter Sicherheit/Verkehr:

Philipp Wetzstein
Rütliweg 15D
5630 Muri

056 664 06 23
079 175 77 99
ph.wetzstein@bluewin.ch

(idealerweise per E-Mail)